

# ***Förderprogramm Sport***

## ***1. Ausgangslage***

Wer im Leistungssport vorne dabei sein will, muss sich sehr früh für diesen Weg entscheiden. Nur so können Sporttalente gezielt gefördert und behutsam an Spitzenleistungen herangeführt werden. Gleichzeitig stehen aber auch die Schul- und die Berufsbildung als wichtige Entwicklungsschritte an. Ein Bildungsabschluss erleichtert den Einstieg ins Berufsleben nach der Zeit im Spitzensport.

Leistungssport und Schule zu verbinden, ist eine Herausforderung für alle. Was es braucht, sind flexible Bildungsangebote, die den individuellen Bedürfnissen der Sporttalente entsprechen. Vielerorts sind diese Angebote noch nicht ausreichend vorhanden. Dadurch entsteht für Sporttalente, deren Eltern und betreuende Personen ein finanzieller, organisatorischer und zeitlicher Mehraufwand.

Um die Auswahl eines geeigneten Bildungsinstituts für Sporttalente zu erleichtern, lanciert Swiss Olympic die Vergabe von Qualitäts-Labels. Damit werden Bildungsinstitutionen ausgezeichnet, die eine ganzheitliche Entwicklung im schulischen wie im sportlichen Bereich ermöglichen.

Ganzheitliche Förderung bedingt ein optimales Zusammenspiel aller beteiligten Partner wie politische Institutionen, Swiss Olympic, Bildungsinstitutionen, Sport-Partner, Sporttalente und Eltern.

Jeder Partner leistet einen wichtigen Beitrag zum Erfolg. Sei es durch das Schaffen verbesserter Strukturen und Rahmenbedingungen, sei es durch das Entwickeln flexibler Schulprogramme und individueller Fördermassnahmen oder das Aufbringen von gegenseitigem Verständnis.

(Aus: Sporttalente machen Schulen. Swiss Olympic Talents, Bern. 2004.)

## ***2. Ziel und Elemente***

### ***2.1 Ziel***

Das Projekt schafft für talentierte Jugendliche mit nationalem Potenzial im Sport optimale Rahmenbedingungen, um sich ihre Chance im Leistungssport zu erhalten und trotzdem einen erfolgreichen Maturaabschluss zu erreichen. Sportliche Förderung und schulische Ausbildung sollen nebeneinander Platz haben.

## 2.2 Elemente

Um das formulierte Ziel zu erreichen, stellt die Schule den Sportlern folgende Optionen zur Verfügung:

- Ausdehnung der Ausbildungszeit bis zur Matura:  
Durch die Aufteilung einzelner Schuljahre kann die Ausbildungszeit an der Kantonsschule bis zur Matura verlängert werden.
- Temporäre Abwahl von Fächern oder Lektionen:  
Der Schüler wird für ein Semester oder Schuljahr von einem Fach dispensiert oder teildispensiert.
- Flexible Urlaubsregelung:  
Für langfristig planbare Trainingslager und Meisterschaften werden Unterrichtsdispense grosszügig gewährt.
- Stützunterricht:  
Entsprechend den schulischen Fähigkeiten und dem Bedürfnis kann der Sportler temporär Stützunterricht beziehen.
- Betreuung durch „Schulkoordinator Spitzensport“:  
Der Schulkoordinator Spitzensport hat Betreuerfunktion und schulische Entscheidungskompetenz. Er stellt sicher, dass die Abstimmung zwischen Schule, Eltern und Sport optimal erfolgt. Schulische Fähigkeiten und sportliche Bedürfnisse entscheiden über Art und Umfang der unterstützenden Massnahmen. Die Massnahmen werden in jedem Fall semester- oder jahrweise mit dem Schulkoordinator Spitzensport abgesprochen.

## 3. Allgemeine Grundsätze für Beteiligte im „individuellen Förderprogramm“

### 3.1 Schulische Ansprüche

Zur Erreichung der Matura müssen die Sportler alle üblichen schulischen Kriterien und Ansprüche erfüllen. Es gibt keine Konzessionen im Stoffplan und in den schulischen Leistungsanforderungen (Ausnahme 'Dispensation vom obligatorischer Sportunterricht'). Es gelten sämtliche Promotionsregelungen.

### 3.2 Verhältnis zwischen Schule und Sport

- Die Verantwortlichkeiten zwischen Schulleitung – Schulkoordinator Spitzensport – Sportler und sportlichem Umfeld sind abgesprochen und die Kompetenzen klar getrennt. Der Sport redet nicht in die Schule und die Schule nicht in den Sport.
- Exponenten von Schule (Schulkoordinator Spitzensport) und Sport (Athletenvertreter, Trainer, Sportler) treffen sich regelmässig zur Festlegung und Überprüfung des Programms.

### 3.3 Selbstverantwortung des Sportlers

Von den Sportlern wird eine hohe Selbständigkeit und Selbstverantwortung erwartet. Sie unterzeichnen eine „Charta“. Von ihnen wird exemplarisches Verhalten erwartet und sie sind sich bewusst, dass der Kanton / die beteiligten Leute Zusatzleistungen für sie erbringen.

## 4. *Aufnahmekriterien*

### 4.1 *Schulische Aufnahmekriterien*

- Für die Aufnahme in die Kantonsschule gelten die üblichen Aufnahmekriterien.
- Für die Aufnahme ins "individuelle Förderprogramm" ist das Bestehen der Probezeit (Phase 2) zwingend notwendig.

### 4.2 *Sportliche Aufnahmekriterien*

Zur Aufnahme ins „individuelle Förderprogramm“ ist berechtigt, wer

- wöchentlich mehr als 14 Stunden Training, in der Regel zweiphasig, und unter der Leitung eines qualifizierten Trainers trainiert.
- einem nationalen Kader angehört oder eine Bestätigung des zuständigen nationalen Sportverbandes beibringt, die ihm Potenzial zu nationalen Spitzenleistungen oder im internationalen Vergleich in der betroffenen Altersgruppe hervorragende Leistungen attestiert. In der Regel ist das eine 'Talents Card'.

## 5. *Handlungsrichtlinien*

### 5.1 *Stundenplangestaltung*

Seinen individuellen Stundenplan stellt der Sportler auf der Basis des Stundenplans seiner Klasse zusammen. Bei der Ausarbeitung des Gesamtstundenplanes kann die Schule keine Rücksicht auf die Sportler nehmen.

### 5.2 *Besondere Regelungen für den Urlaub*

Längere Urlaube sind Bestandteil der Trainingsplanung und müssen langfristig beantragt werden. Die Verantwortung für das Nachholen des verpassten Stoffes liegt beim Sportler. Nach Absprache kann Stützunterricht bezogen werden.

### 5.3 *Dispensationen vom Pflichtunterricht mit Möglichkeit von Stützunterricht*

- Bei vollständiger Dispensation vom Unterricht (Urlaub, "Absetzen" eines Faches) oder teilweiser Dispensation (Erlass einzelner Lektionen eines Faches) kann Stützunterricht beantragt und gewährt werden.
- Besucht der Sportler nur einen Teil der Lektionen eines Faches, so ist er verantwortlich, dass er den Stoff selbst verarbeitet und den gleichen Kenntnisstand wie seine Mitschüler hat.
- Der Besuch der vereinbarten Lektionen (Normal- oder Stützunterricht) ist zwingend.
- Alle Prüfungen müssen absolviert werden. Kann eine Prüfung infolge vorhersehbarer Absenz nicht besucht werden, so wird ein zusätzlicher Termin festgelegt.
- Die verantwortliche Fachlehrperson wird für ihren Aufwand entschädigt.

## 5.4 *Aufteilung des Schuljahres*

Wird das Schuljahr auf zwei Jahre aufgeteilt, so kann die Promotion in die folgende Klasse nur erfolgen, wenn das ganze Schuljahr absolviert ist und die Promotionsregeln erfüllt sind.

## 5.5 *Stützunterricht*

- Der Stützunterricht wird in der Regel von der Fachlehrperson der Klasse erteilt.
- Sie erteilt die vereinbarten und zeitlich fixierten Stützlektionen. Sie bespricht mit dem Sportler das Lernprogramm / die Stoffziele wenn nur ein Teil der Lektionen besucht wird oder bei längeren Abwesenheiten.
- Stützunterricht kann bei längeren Abwesenheiten auch nur über eine begrenzte Periode vereinbart werden.
- Die Lehrperson wird für ihren Aufwand entschädigt.

## 5.6 *Koordination Spitzensport – Schule*

- Für die Koordination Spitzensport – Schule wird eine Lehrperson der Schule, in der Regel aus der Fachschaft Sport, eingesetzt.
- Sie hat ein Mandat der Schulleitung und verwaltet und pflegt gemäss einem Pflichtenheft die Kontakte mit dem Spitzensportler und den entsprechenden Verbänden.
- Sie ist im Zusammenhang mit dem Förderungskonzept die schulische Ansprechperson für den Sportler: Sie legt mit dem Sportler, dessen Eltern und Trainer/Athletenvertreter das schulische Programm in der Regel jährlich fest und protokolliert die Vereinbarungen.
- Sie trifft sich regelmässig mit dem Sportler, wenn nötig mit seinen Eltern oder Verantwortlichen aus dem sportlichen Bereich.
- Sie wird bei auftretenden schulischen Problemen von den betreffenden Lehrpersonen orientiert.
- Sie bespricht regelmässig den aktuellen Stand der individuellen Förderprogramme mit den zuständigen Schulleitungsmitgliedern. Die Schulleitungsmitglieder kommunizieren die notwendigen Weisungen den betroffenen Personen (Schüler, Lehrer, Verbände).
- Die Funktion wird entschädigt.

## 5.7 *Drop-out Regelung bei ungenügenden schulischen oder sportlichen Leistungen oder bei Verletzung von Regeln*

- Die schulischen Leistungen des Sportlers werden sorgfältig beobachtet.
- Sind die schulischen Leistungen zum Promotionszeitpunkt ungenügend oder werden Richtlinien verletzt, so kann der Sportler aus dem Programm ausgeschlossen werden oder es können Massnahmen (Stützunterricht, Stundenentlastungen) auf Zeit ausgesetzt.
- Werden die sportlichen Anforderungen des Verbandes / Vereins nicht mehr erfüllt, so wird der Sportler zum „gewöhnlichen“ Mitglied der Regelklasse.
- Verunmöglichen Verletzungen kurzfristig das Training, so besucht der Schüler alle Fächer, die er nur teilweise belegt vollumfänglich.